Erscheint wöchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag.

## Volksblaff

Beirteljährlicher Preis: in der Expedition zu Pas berborn 10 Gy; für Auss wärtige portofrei 12 1/2 Gy

Mile Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

## Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Silbergr.

N: 102.

Paderborn, 25. August

1849.

## Meberficht.

Auch eine Betrachtung über bie Grundsteuer.

Deutschland. Paderborn (Brandunglud; Kirchendiebstahl); Berlin (Ankunft eines Couriers mit wichtigen Nachrichten; Antrag Campshausens); Frankfurt (Geburtsfest des Kaisers von Destreich); Karlsruhe (Proklamation des Großherzogs); Wien (Ankunft des Großfürstens Thronfolger von Rußland); Altenburg (Conferenz in Koburg); Hamburg (Einrücken des Düsseld. Husarenregiments);

Ungarn. (Nachrichten vom Kriegsschauplate.) Bermischtes.

Much eine

## Betrachtung über die Grundsteuer

aus den weftlichen Provinzen mit Andentungen zu gerechter Steuer= Ausgleichung und Bertheilung.

Die in diesen Tagen im Drud erschienenen "Betrachtungen über die Grundsteuer" sind im wesentlichen dieselben Betrachtungen, welche Gerr v. Bilow-Cummerow u. Cous: in ihrer Denkschrift gegen den Gesetzentwurf vom 20. Juli 1848 "die Aufbebung der Grundsteuerbefreiung betreffend" mit denselben unhaltbaren Boraussetzungen und darauf gebaueten irrigen Folgerungen angestellt haben. Des Budelstern in beiden Denkschriften ist: (vergl. pag. 41 bei Keppe und pag. 14 bei v. Bülow.)

"Daß die Grundsteuer-Freiheit, ste moge ihren Ursprung ha-"ben woher sie wolle, ohne Ungerechtigkeit gegen die jetigen Be-"sitzer nicht aufgehoben werden konne: und daß denjenigen, welchen "ein Mehrbetrag der Besteuerung erwachse, dafür eine Capital-

"Entschädigung vom Staate geleiftet werden muffe."

Bu dieser Folgerung kann ich jedoch aus beiden vorliegenden Denkschriften, so sehr ich auch den in einer dieser Schriften herzvorgehobenen provinziellen Partikularismus zu überwinden mich besstrebt habe, selbst nicht gelangen; sei es, daß die Prämisten in beiden Schriften am unrechten Orte aufgestellt, oder daß sie durch das Zugeständniß in der v. Bülow'schen Denkschrift pag. 14 sub a u. c in die verkehrte Stellung gerathen sind, dieses Zugeständniß lautet dort wörtlich: "eine, nach gleichem Maße aufszuerlegende Steuer wurde kortan von allen ertrags-stähigen Grundstücken des ganzen Staats erhoben, "was die Ausgleichung der Provinzen und die Ausschlung "stellung wichtiger Taxprincipien bei der Einzuschlung zur Folge haben wird."

In diesem kurzen Sahe ist ganz dasselbe ausgesprochen, was die westlichen Provinzen auf fast allen ihren Provinziallandtagen vergebens erstrebt, und sich in ihrem gerechten Berlangen auf das Gesetz vom 30. Mai 1820, mithin auf den allbeliebten Rechtsboden, gestüht haben. Im §. 4 dieses Gesetz ist das Maximum der Grundsteuer sogar bestimmt; die westlichen Provinzen haben nun schon über 20 Jahre, in Erwartung der versprochenen Ausgleichung, mehr als das bestimmte Maximum aufgebracht. Dieser unversennbare Patriotismus der westlichen Provinzen hat, so viel mir befannt, bis jeht noch nicht die gebührende Anersennung gefunden; wird sie aber sinden, wenn es erlaubt ist, den Anssührungen in den beiden Denkssischen gegenüber, solgende unläugdare Thatsachen

vorzutragen: 1. Auch in Beftphalen und Rheinland waren vor 1806 bie Ritterguter — Die jest bedeutende Grundsteuern gablen — ebenso wie manche andere Guter, und auch die Gemeindegrundstücke von

der Grundsteuer befreiet.

2. Dort waren in früheren Zeiten die Grundftude mit keinen anderen Abgaben belaftet, als welche die Unterhaltung der Kirche erforderte, oder die aus privatrechtlichen Titeln herrührten.

3. Die Gundsteuer ift bort erft in jener Zeit eingeführt, als burch Errichtung ber stehenden Seere, burch auswärtige Reichskriege, innere Fehden zc. Die Landesausgaben sich vermehrten, die der Landesberr aus seinem andern Einkommen nicht mehr bestreiten konnte.

Diese Grundsteuer mußte alsbann 4. jedes Jahr von den Landständen bewilligt werden; dergestallt daß die Repartition des Bedürfnisses, ohne Einwirfung des Landesherrn, auf die Gemeins den bewirft, und diesen die Subrepartion auf ihre Mitglieder überlassen wurde;

5. Mußte über die Verwendung ben Landständen Rechnung gelegt werden, wogegen dem Landesherrn der Ertrag seiner Domainen und seiner anderen Ginfunfte, die nicht steuerslichtiger Qualität waren, frei und ohne Rechenschaft an die Laudstände, überslaffen wurden.

6. Die ursprüngliche Grundsteuerbewilligung Seitens ber Landstände war auf eine s. g. Simplum (einfache Schätzung) beschränft; dies steigerte sich im vorigen Jahrhundert auf 8 bis 10 solcher Simpla, und in dem Jahre, wo ein Theil der jetzigen westlichen Provinzen mit der Krone Preußers vereinigt wurde, auf die Höhe von 14/2 Simpla, welche nach Aushören der Landstände, bis zur Ausgleichung durch das Cataster forterhoben sind.

In anderen Landestheilen Weftphalens mar es ebenfo; einigebezahlten hohe Grundsteuern, andere geringere. Sierdurch wurde das Berlangen nach Ausgleichung immer dringender, und dadurch hauptfächlich die Einführung des Catasters hervorgerufen.

Die westlichen Provinzen haben die Steuerlast auf ihre Schultern gleichmäßig übernommen, damit sie weniger drückend würden; die östlichen Provinzen können sich nach dem positiven Gesetze vom 30. Mai 1820 derselben Verpslichtung nicht entziehen, zumal da das Gesetz vom 27. October 1810 "alle Wrundsteuerbes"freiungen aufgehoben, selbst die Staatswaldungen "der Steuer unterworfen, und ausdrücklich erwähnt "hat, daß wenn der Staat die Dienste fordere, wels"che für die frühere Steuersreiheit haben geleistet "werden müssen, diese ausschließlichen Dienste die "Grundsteuer weit übersteigen würden." Ob dieses Geses zur Ausschrung gesommen oder nicht, verändert den Standpunkt der Beurtheilung in keiner Weise.

Das sind die einfachen Thatsachen, wie sie sich in den westliz chen, und wahrscheinlich auch in mehreren anderen Provinzen — obgleich dort das westliche Ausgleichungs Cataster noch nicht einz geführt ist — unbestreitbar darstellen; diesen Thatsachen gegen= über, wird in der fraglichen Denkschrift nun behauptet:

a. baß eine Grundsteuer, wenn fie 20 — 30 Jahre bestanden, bie Eigenschaft einer unabanderlichen Rente habe, welche zu Gunften bes Staats auf bem Grundeigenthum hafte!

Ware diese Annahme richtig, was sie nach dem Vorhergesagten aber nicht ift, so wurde daraus folgen: daß das gesammte Grundvermögen in die öftlich en Vrovinzen eigentlich dem Staate gehöre, und daß die jezigen Bestzer nur freie Erbpächter seien. Schwerlich wird man aber dort diese ganz logische Schluffolgerung einraumen wollen. Der Staat selbst hat an eine solche Grundsherrlichteit nicht gedacht, sonst bätte er den Grundsägen unserer Gesegebung zuwider, diese s. Grundrente nicht für "unablößsbar" erklären dürfen.

b. In jener Dentschrift wird ferner behauptet: daß, abgesehen von der Frage, ob die Abgabe fteuerlicher oder rentpflichtiger Ratur fei, solche durch ihr langes Fortbestehen den Charafter der Unabanderlichkeit angenommen habe, oder fie

fei, wie bie Juriften fagen, verjährt.